

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 23. November 2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 23. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung der Gemeinde zur erstmaligen Aufstellung eines Grabmals:
40,- €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern für den Zeitraum von 5 Jahren:
150,- €
3. für die Zustimmung der Gemeinde zu Veränderungen von Grabmalen und aller sonstigen Grabausstattungen: 25,- €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Leichenhallenbenutzung pauschal: | 380,- € |
| 2. Erdbestattung von Personen ab 10 Jahren: | 2.000,- € |
| 3. Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren: | 1.170,- € |
| 4. Beisetzung von Aschen in Grabfeldern: | 590,- € |
| 5. Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde:
- je Träger und Beerdigung | 60,- € |

Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 6. Für die Überlassung von Kaufgräbern <u>ohne</u> Sockelbefestigung: | |
| a.) Einzelwahlgrab bei Personen unter 10 Jahren | 950,- € |
| b.) Einzelwahlgrab bei Personen ab 10 Jahren | 2.160,- € |
| c.) Raseneinzelwahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit) | 2.520,- € |
| d.) Doppelwahlgrab | 3.120,- € |
| e.) Rasendoppelwahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit) | 3.840,- € |
| f.) Dreifachwahlgrab | 3.840,- € |
| g.) Vierfachwahlgrab | 4.200,- € |
| h.) Fünffachwahlgrab | 4.740,- € |
| i.) Reihengrab | 1.440,- € |
| j.) Urnenrasenwahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit) | 1.180,- € |
| k.) Urnengemeinschaftswahlgrab (inkl. Pflege gesamte Laufzeit) | 900,- € |

7. Für die Überlassung von Kaufgräbern mit Sockelbefestigung:

a.) Einzelwahlgrab bei Personen ab 10 Jahren	2.520,- €
b.) Doppelwahlgrab	4.200,- €
c.) Dreifachwahlgrab	5.160,- €
d.) Urnenwahlgrab	1.200,- €

Die Gebühren nach den Nrn. 6. und 7. werden jeweils für die Dauer einer Nutzungsperiode erhoben. Für eine davon abweichende Nutzungsperiode anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

Gebühren für Sonderleistungen:

8. Herstellung, Anbringung und Entfernen eines persönlichen Namensschildes:

a.) auf einem Sand- bzw. Gedenkstein	330,- €
b.) auf dem schwarzen Gedenkstein (Friedhof Strümpfelbrunn)	170,- €

9. Grabräumgebühren (inkl. Entsorgung):

a.) Einzelwahlgrab	200,- €
b.) Doppelwahlgrab	280,- €
c.) Dreifachwahlgrab	350,- €
d.) Vierfachwahlgrab	395,- €
e.) Urnenwahlgrab	160,- €

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren vom 05. Dezember 2005 mit allen nachfolgenden Satzungsänderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter www.waldbrunn-odenwald.de Rubrik: Gemeinde & Bürger/Rathaus & Service/Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, den 25.11.2020

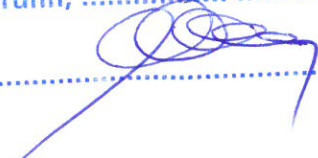

Markus Haas
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 49 vom 03.12.2020

Waldbrunn, 04.12.2020


.....